

FRAGEN UND ANTWORTEN ZUM ENTWURF DES LANDESENTWICKLUNGSPLANS

(Landesentwicklungsplan Hessen 2020 - Raumstruktur, Zentrale Orte und Großflächiger Einzelhandel - 4. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000)

I. WAS IST EIGENTLICH DER LANDESENTWICKLUNGSPLAN?

Der Landesentwicklungsplan (LEP) ist das wichtigste Instrument der Landesplanung. Er gilt für ganz Hessen und ist die rechtliche Grundlage der Regionalpläne, die in den Regionalversammlungen und im Regionalverband FrankfurtRheinMain beschlossen werden.



WAS REGELT DER LANDESENTWICKLUNGSPLAN?

- | | |
|--|---|
|  Landesweite Raumstruktur
(z. B. Definition ländlicher Raum, verdichteter Raum) |  Rohstoffsicherung
(z. B. Steuerung des Rohstoffabbaus, Schutz des Bannwaldes) |
|  Konzept zentrale Orte
(z. B. Definition Oberzentrum, Mittelzentrum, Grundzentrum) |  Luftverkehr
(z. B. Lärminderungsplan, Lärmobergrenze) |
|  Daseinsvorsorge
(z. B. Welche Bildungs-, Sozial-, Kulturinfrastruktur wird wo benötigt?) |  Kommunikation und Breitband
(z. B. Ziel: Flächendeckende Breitbandversorgung) |
|  Siedlungsentwicklung
(z. B. Begrenzung der Flächeninanspruchnahme) |  Erneuerbare Energie
(z. B. Windvorrangflächen und Ausschlussflächen) |
|  Flora, Fauna, Bodenschutz, Landwirtschaft
(z. B. Biotopverbund, Sicherung Ackerland) |  Energieübertragung
(z. B. Abstand von Stromleitungen zur Wohnbebauung) |

II. WELCHE GRUNDLAGEN HAT DER LANDESENTWICKLUNGSPLAN (LEP) UND WARUM MUSS ER ÜBERHAUPT GEÄNDERT WERDEN?

Die Festlegungen im Landesentwicklungsplan Hessen 2000 stammen aus den späten Neunzigerjahren. Sie entsprechen angesichts der Entwicklungen der vergangenen 20 Jahre nicht mehr der aktuellen Situation. Einige Themenbereiche, beispielsweise zu Erneuerbaren Energien, Breitbandausbau und Siedlungsentwicklung wurden in der 3. Änderung des LEP im Jahr 2018 neu gefasst.

Die Entwicklung der Einwohnerzahl und vor allem die Bevölkerungsverteilung in Hessen zeigen die Auswirkungen des demografischen und wirtschaftsstrukturellen Wandels. Dazu gehören auch die Veränderungen der Anzahl und die Verteilung von Arbeitsplätzen. Auch bei Standorten von Einrichtungen der Daseinsvorsorge, wie zum Beispiel Krankenhäusern und Schulen sowie Einkaufsangeboten und Einkaufsverhalten gab es Umbrüche und Neuorientierungen. Zudem hat sich durch den Ausbau von Straßen und Schienen sowie zusätzlichen Angeboten für Öffentliche Verkehre das Mobilitätsverhalten, geändert. Dies alles sind Einflussfaktoren für die landesweite Raumstruktur, die Zentralen Orte und den Großflächigen Einzelhandel, die Gegenstand der aktuellen Änderung des LEP sind.

III. WOZU DIENEN GRUND-, MITTEL- UND OBERZENTREN? WELCHE AUSWIRKUNGEN HAT DIE EINSTUFUNG FÜR EINE KOMMUNE?

Die Einteilung aller hessischen Kommunen in Ober-, Mittel- und Grundzentren dient der flächendeckenden und gebündelten Versorgung der Bürgerinnen und Bürger Hessens mit Gütern und Dienstleistungen in zumutbarer Entfernung.

Um dies zu gewährleisten, sind Oberzentren vor allem Standorte von Hochschulen, überregional bedeutsamen Museen und Theatern, Krankenhäusern der Maximalversorgung und Bahnhöfen mit ICE/IC-Halt. Mittelzentren zeichnen sich durch ihr Angebot an Arbeitsplätzen, weiterführenden Schulen, Bibliotheken, Fachärzten und Einzelhandel für sich und ihr Umland aus. In Grundzentren konzentrieren sich Grundversorgungseinrichtungen wie Schulen der Mittelstufe, Hausärzte und Lebensmittelmärkte.

Die zentralörtliche Einstufung spielt bei Standortentscheidungen für diese Einrichtungen und deren Funktion als Verkehrsknoten eine Rolle. Insbesondere größere Einzelhandelsvorhaben sind ab einer gewissen Größe in der Regel nur in Ober- und Mittelzentren möglich.

IV. WARUM STEHEN DIE MITTELZENTREN IM FOKUS?

Im dreistufigen zentralörtlichen System müssen Mittelzentren aufgrund ihrer räumlichen Lage, ihrer Einwohnerzahl, ihrer Infrastruktur sowie ihrer Entwicklungspotenziale in der Lage sein, ihre Aufgaben in der überörtlichen Daseinsvorsorge für sich und die Bevölkerung der benachbarten Grundzentren im Einzugsbereich langfristig und flächendeckend zu erfüllen.

Vor diesem Hintergrund wurde das zentralörtliche System zur Bestimmung der hessischen Ober- und Mittelzentren überprüft. Dabei geht es insbesondere um Versorgungseinrichtungen, die von Mittelzentren erwartet werden, sowie die Zentralität, die anhand von Verflechtungsindikatoren erfasst wird.



Die Situation in Hessen ist jedoch sehr unterschiedlich. Im Rhein-Main-Gebiet haben die meisten Mittelzentren zwar eine vergleichbare Ausstattung wie Mittelzentren in anderen Landesteilen, liegen jedoch so eng beieinander, dass sie weniger Versorgungsfunktionen für benachbarte Kommunen wahrzunehmen haben. Zudem gibt es in allen Landesteilen Mittelzentren, die nicht alle Funktionen in ausreichendem Maß erfüllen können.

Im Entwurf des Landesentwicklungsplans werden die Empfehlungen der Expertenkommission Zentrale Orte und Raumstruktur (ZORa) weitgehend umgesetzt und die bisherigen Mittelzentren behalten ihren Status. Durch die Bildung von sechs Typen wird eine je nach Ausgangslage spezifische Stärkung der hessischen Mittelzentren möglich. Städtekooperationen übernehmen dabei eine wichtige Funktion. In diesen Kooperationen sollen die jeweiligen Kommunen arbeitsteilig zentralörtliche Leistungen anbieten. Mögliche Kooperationsfelder sind im Wesentlichen die Abstimmung der Einzelhandelsstandorte, die Größe und Lage von mittelpunktuellen Einrichtungen der Daseinsvorsorge, die Siedlungsflächenentwicklung und die ortsübergreifende verkehrliche Anbindung.

V. WIE UNTERSCHIEDEN SICH LÄNDLICHER RAUM UND VERDICHTUNGSRAUM VONEINANDER? WELCHE AUSWIRKUNGEN HAT DIE ZUORDNUNG FÜR EINE KOMMUNE?

Ein wichtiges Unterscheidungskriterium für die Zuordnung zu einem Strukturraum ist die Einwohnerdichte und die Anzahl von Arbeitsplätzen in der jeweiligen Kommune. Darüber hinaus spielen weitere Faktoren wie die zu erwartende Bevölkerungsentwicklung, die Lage an bedeutenden überregionalen Entwicklungsachsen sowie die Zuordnung benachbarter Kommunen eine Rolle.

Der Verdichtungsraum teilt sich danach in den „Verdichteten Raum“ und den „Hochverdichteten Raum“, der ländliche Raum wird differenziert nach „Dünn besiedeltem ländlichem Raum“ und „Ländlichem Raum mit Verdichtungsansätzen“. So wird die Unterschiedlichkeit der ländlichen Regionen und die aktuelle Raumstruktur des Landes Hessen stärker berücksichtigt. Insgesamt sind mehr hessische Städte und Gemeinden dem ländlichen Raum zugeordnet als bisher. 66 Prozent der Landesfläche befinden sich im ländlichen Raum, ebenso 26 Prozent der Bevölkerung und 56 Prozent aller Städte und Gemeinden. Demgegenüber leben im Verdichtungsraum rund Dreiviertel der hessischen Bevölkerung auf einem Drittel der Landesfläche.

Die landesplanerischen Entwicklungsvorstellungen unterscheiden sich je nach Strukturraum. Nicht besiedelte Flächen in ländlichen Räumen haben eine besondere Bedeutung für die Land- und Forstwirtschaft, den Tourismus und die erneuerbaren Energien. In Verdichtungsräumen steht der weitgehende Erhalt zusammenhängender und attraktiv gestalteter Landschaftsräume im Vordergrund, um Naherholung zu ermöglichen und dem regionalen Klimaschutz zu dienen.



Hinsichtlich der Siedlungsentwicklung unterscheidet die Regionalplanung aufgrund unterschiedlicher Dichtewerte je nach Strukturraum, wieviel Wohnsiedlungsfläche Kommunen maximal ausweisen können.

VI. WELCHE ROLLE SPIELT DER EXPERTENBERICHT „ZENTRALE ORTE UND RAUMSTRUKTUR“ (ZORa) FÜR DEN ENTWURF DES LANDESENTWICKLUNGSPLANS?

Die im Bericht der Expertenkommission Zentrale Orte und Raumstruktur (ZORa) formulierten Empfehlungen sind in die Vorbereitung zur Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) eingeflossen. Bei der aktuellen Änderung geht es jedoch auch um andere Themen wie etwa den Umgang mit Großflächigem Einzelhandel.

VII. WAS SIND DIE VERÄNDERUNGEN BEIM GROSSFLÄCHIGEN EINZELHANDEL?

Baurechtlich großflächig ist ein Einzelhandelsbetrieb ab einer Verkaufsfläche von 800 Quadratmetern. Als mögliche Standorte sieht der Landesentwicklungsplan weiterhin nur Ober- und Mittelzentren vor. Auch Lebensmittel-, Getränkemittelmärkte und Drogerien werden zunehmend in dieser Größe realisiert. Um dennoch eine wohnortnahe Versorgung mit diesen Gütern des täglichen Bedarfs zu ermöglichen, soll die Ansiedlung von Lebensmittel-, Getränkemärkten und Drogerien bis zu einer Verkaufsfläche von 2.000 Quadratmetern auch in Grundzentren möglich sein – allerdings nur in den jeweiligen zentralen Ortsteilen.

Darüber hinaus sollen auch die Auswirkungen des Onlinehandels auf den stationären Handel berücksichtigt werden. Dies betrifft die Schutzbedürftigkeit der zentralen Versorgungsbereiche ebenso wie Entscheidungen über einzelne Ansiedlungen auf der Basis von Kaufkraft- und Umsatzkennziffern.

VIII. WIE WIRKEN SICH DIE GEPLANTEN ÄNDERUNGEN AUF DIE UMWELT AUS?

Der Umweltbericht ist nach dem Raumordnungsgesetz vorgeschrieben. Zusammengefasst hat die Prüfung ergeben, dass die vorgeschlagenen Änderungen keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt haben.

IX. WO KANN ICH EINWÄNDE UND ANREGUNGEN VORBRINGEN? WAS GESCHIEHT DAMIT?

Die geplanten Änderungen werden ab dem 3. Februar 2020 im Hessischen Wirtschaftsministerium sowie den drei Regierungspräsidien ausgelegt. Auch online ist der Entwurf des Landesentwicklungsplans (LEP) Hessen 2020 - Raumstruktur, Zentrale Orte und Großflächiger Einzelhandel - 4. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 unter landesplanung.hessen.de abrufbar.

Stellungnahmen können über eine Online-Beteiligungsplattform eingereicht werden. Für das Beteiligungsverfahren nutzt das Land Hessen – in einer Kooperation mit dem Freistaat Sachsen – die dort entwickelte Beteiligungsplattform.

Die Abgabe einer Stellungnahme über die Online-Beteiligungsplattform ermöglicht eine wesentlich raschere Erfassung, Bearbeitung und Auswertung. Dies trägt dazu bei, die Verfahrensdauer zu verkürzen.

Einwände zu den geplanten Änderungen können von allen Hessinnen und Hessen bis zum 24. April 2020 formuliert werden. Das Hessische Wirtschaftsministerium wird alle Stellungnahmen prüfen und abwägen. Der Entwurf bedarf der Zustimmung des Kabinetts und des Landtags, bevor er mit der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Hessen in Kraft treten kann.

X. WELCHE AUSWIRKUNGEN HAT DER LANDESENTWICKLUNGSPLAN (LEP) AUF DEN KOMMUNALEN FINANZAUSGLEICH?

Die Verteilung der Mittel aus dem Kommunalen Finanzausgleich (KFA) auf die Landkreise, Städte und Gemeinden hängt neben der Einwohnerzahl auch von der Einstufung in der Hierarchie der Zentralen Orte im Rahmen des LEP ab. Kreisangehörige Kommunen ab einer bestimmten Einwohnerzahl und mit zentralörtlicher Funktion erfahren im gegenwärtigen System eine Höhergewichtung (die so genannte „Einwohnerveredlung“). Das bedeutet, dass bei der Festsetzung des KFA fiktive Einwohner berücksichtigt werden. Konkret heißt dies, dass die Einwohner in den Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion mit 100 % (bis 7.500 Einwohner) oder 109 % (mit einer Einwohnerzahl zwischen 7.500 und 50.000) gewichtet werden. Dieser Satz beträgt für Mittelzentren 130 %. Der erhöhte Wert bei den Mittelzentren ist als Ausgleich für die Aufgaben, die diese Kommunen für ihr Umland erfüllen, vorgesehen.

Darüber hinaus erhalten derzeit alle Städte und Gemeinden, die dem Strukturraum Ländlicher Raum zugeordnet sind, einen Ergänzungsansatz von 3 Prozent ihrer Einwohnerzahl sowie zusätzliche Investitionspauschalen.

Wie sich diese Zuschläge für die einzelne Kommune konkret in Euro auswirken, hängt neben den eigenen Einnahmen der Kommunen auch von den zur Verfügung stehenden Gesamtmitteln des Kommunalen Finanzausgleichs ab. Diese sind in den letzten Jahren stetig gestiegen. Es gibt allerdings auch Kommunen, die keine Schlüsselzuweisungen aus dem Kommunalen Finanzausgleich erhalten (sog. Abundante Kommunen). Die bei der Neuordnung vorgesehenen Änderungen im Landesentwicklungsplan werden allerdings erst mit einer zweijährigen Verzögerung im Kommunalen Finanzausgleich berücksichtigt.

4. Landesweite Raumstruktur und gesamträumliche Entwicklung

4.1 Räumliche Entwicklung in Hessen

4.1.1 Die hessischen Planungsregionen

Das Hessische Landesplanungsgesetz definiert das System der hessischen Landesplanung. Ist das für Raumordnung zuständige Ministerium als Oberste Landesplanungsbehörde für die Aufstellung des Landesentwicklungsplanes zuständig, so obliegt den drei Regierungspräsidien als Oberen Landesplanungsbehörden die Erarbeitung der Regionalpläne. Die drei Planungsregionen Nord-, Mittel- und Südhessen sind identisch mit den hessischen Regierungsbezirken Kassel, Gießen und Darmstadt. Die Regionalversammlungen sind Träger der Regionalplanung. Ihre wichtigsten Aufgaben sind die Beschlussfassung über die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Regionalplans sowie die Entscheidung über Zielabweichungen vom Regionalplan. In den Regionalplan Südhessen ist der Regionale Flächennutzungsplan des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain integriert. Für dessen 75 Kommunen übernimmt der Regionalplan zugleich die Funktion eines gemeinsamen Flächennutzungsplanes gemäß § 204 Baugesetzbuch.

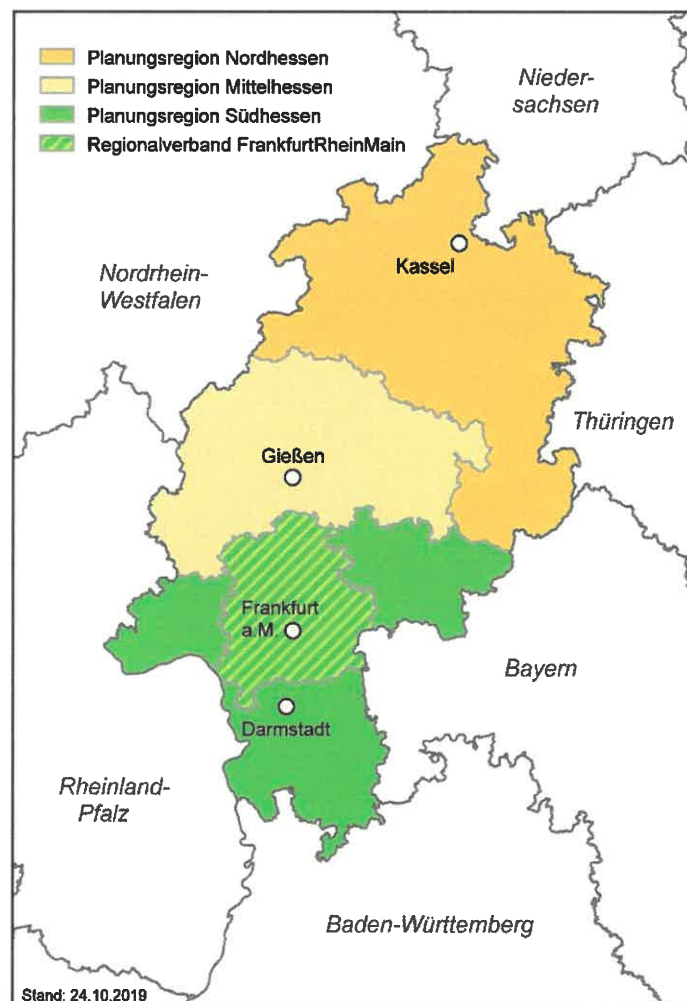


Abbildung 1: Abgrenzung der Hessischen Planungsregionen

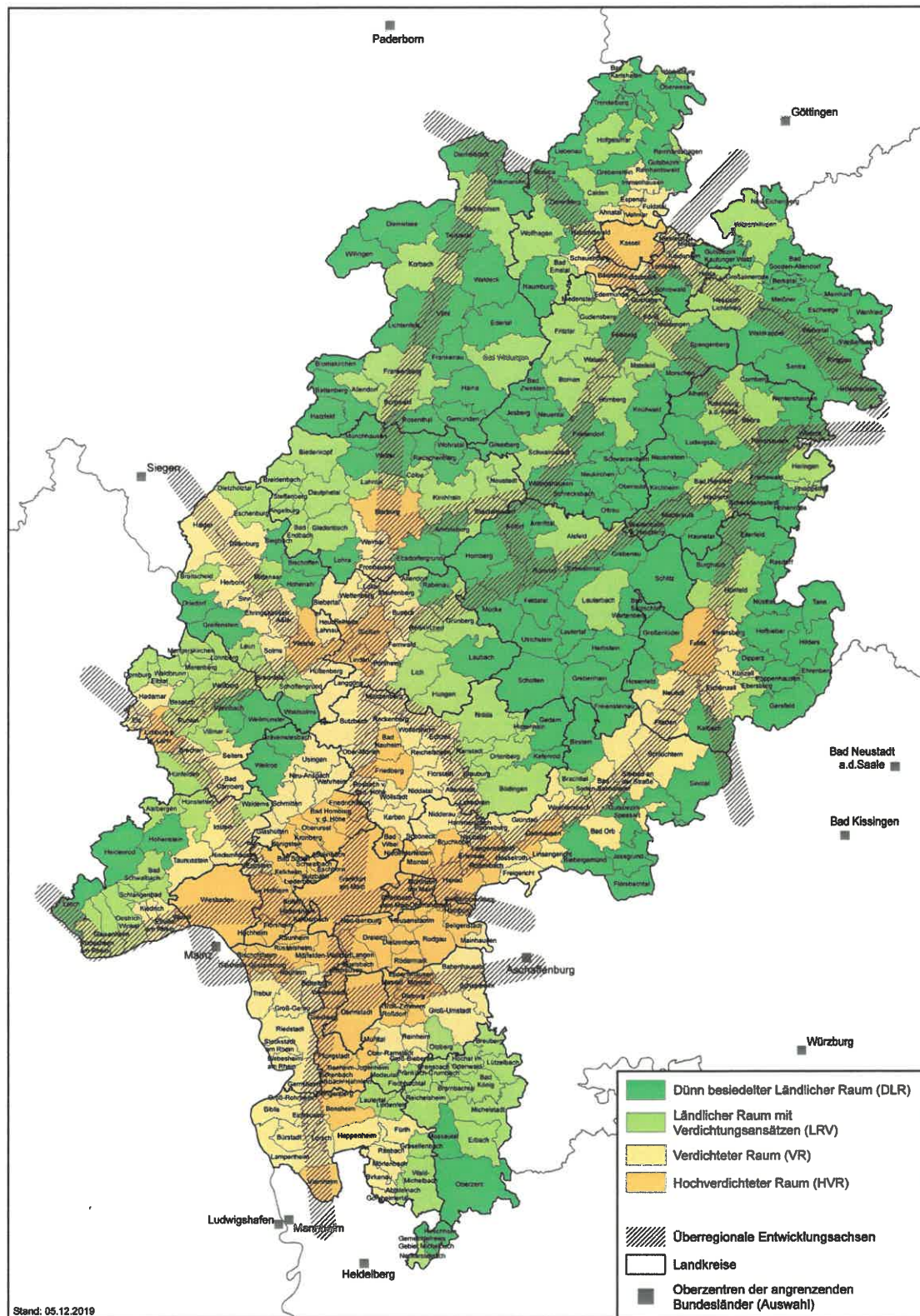


Abbildung 3: Strukturräume in Hessen

der intensiven Verflechtungen eine große Bedeutung für eine nachhaltige Entwicklung zu; daher ist die interkommunale Kooperation zu intensivieren.

In den Verdichtungsräumen haben die von der Besiedlung freizuhaltenen Flächen besonders wichtige Funktionen, wie z.B. zur Gliederung der Siedlungsgebiete, zur Biotopvernetzung, zur Erholung der Bevölkerung, zur Erhaltung und Verbesserung der klimatischen Verhältnisse, zum Ausgleich der Belastungen der Natur und Umwelt und zur Erhaltung der natürlichen Eigenart der Landschaft. Dem Ausbau und der Weiterentwicklung Regionaler Grünzüge, der Regionalparkkonzepte (FrankfurtRheinMain und Rhein-Neckar) und deren Vernetzung mit dem Ländlichen Raum kommen hierbei eine wichtige Bedeutung zu.

Hochverdichtete Räume mit ihren Oberzentren sind durch eine hohe Wirtschaftskraft, einen vielfältigen, differenzierten Arbeitsmarkt, ein breites Infrastrukturangebot im sozialen, kulturellen und wissenschaftlichen Bereich sowie zahlreiche Freizeitangebote gekennzeichnet. Diese Standortvorteile sind zu nutzen und weiter auszubauen, damit der Hochverdichtete Raum seine Funktion als Impulsgeber auch für die jeweilige Standortregion wahrnehmen kann.

4.2.4 Ländliche Räume

- 4.2.4-1 (G) Der Ländliche Raum soll als attraktiver, eigenständiger und zukunftsfähiger Lebens-, Arbeits- Wirtschafts-, Natur- und Erholungsraum erhalten und weiterentwickelt werden. Der Vielfalt und Eigenart der ländlichen Räume sollen durch teils räumliche Strategien und Entwicklungskonzepte, die die vorhandenen Potenziale nutzen, Rechnung getragen werden.
- 4.2.4-2 (G) Die für die Versorgung der Bevölkerung notwendigen Infrastruktureinrichtungen sind wegen der sich abzeichnenden Änderungen bei Bevölkerungsentwicklung, Altersstruktur und Konsumverhalten, soweit erforderlich und unter Beachtung des Zentrale Orte Systems, zu gewährleisten und bei Bedarf auszubauen.
- 4.2.4-3 (G) Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des ländlichen Raums soll weiterentwickelt und gestärkt werden. Dazu sollen:
- vorrangig in den Mittelzentren günstige Standortbedingungen für die Entwicklung, Ansiedlung und Neugründung von Unternehmen, geschaffen,
 - weitere Erwerbsmöglichkeiten, wie ökologisch orientierte dezentrale Energiebereitstellung und Verarbeitung regionaler Rohstoffe in Bau und Produktion erschlossen,
 - die land- und forstwirtschaftliche Nutzung in ihrer ökonomischen Funktion und im Hinblick auf die Pflege der ländlichen Kulturlandschaft erhalten und unterstützt werden,
 - regionaltypisch oder kulturhistorisch ausgeprägte Formen von Tourismus und Erholung als zusätzliche Einkommensquellen gestärkt und ausgebaut werden.
- 4.2.4-4 (G) Den spezifischen Herausforderungen des Dünn besiedelten Ländlichen Raums soll in besonderem Maße Rechnung getragen werden. Dazu sollen:
- vorrangig die zentralen Ortsteile gestärkt und entwickelt und die Potenziale der Innenentwicklung genutzt werden,

- Einrichtungen und Angebote der wohnortnahen Daseinsvorsorge möglichst erhalten und bestehende Defizite abgebaut werden,
- die Mobilitätsbedürfnisse der Bevölkerung vorrangig durch alternative Bedienformen des Öffentlichen Verkehrs gesichert werden.

Begründung zu 4.2.4-1 bis 4.2.4-4:

Der Ländliche Raum umfasst den „Ländlichen Raum mit Verdichtungsansätzen“ und den „Dünn besiedelten Ländlichen Raum“. Der Ländliche Raum soll unter Wahrung seiner Eigenart und gewachsenen Struktur als gleichwertiger und eigenständiger Lebensraum erhalten und weiterentwickelt werden. Er weist unterschiedliche Strukturen auf. Ländliche Räume unterscheiden sich insbesondere aufgrund ihrer naturräumlichen Voraussetzungen, ihrer kulturlandschaftlichen und siedlungsstrukturellen Prägung sowie der wirtschaftlichen Bedeutung von Land-, Forst- und Energiewirtschaft sowie des Tourismus. Auch die großräumige Lage im Raum und die Entfernung zu Verdichtungsräumen sowie die Lage an Entwicklungsachsen beeinflusst die spezifische Ausgangssituation Ländlicher Räume. Zur Entwicklung des ländlichen Raums sind auf die jeweilige Ausgangssituation bezogene Strategien und Maßnahmen zur Sicherung gleichwertiger Lebensbedingungen notwendig.

Von besonderer Bedeutung für die Attraktivität des ländlichen Raums sind das Angebot an Infrastruktureinrichtungen in angemessener Nähe zum Wohnort sowie vielfältige, zukunftssichere Erwerbsmöglichkeiten für die gesamte Bevölkerung. Bei Ausdünnung des Infrastrukturangebotes aufgrund der demographischen Entwicklung ist die Erhaltung der Einrichtungen entsprechend dem Zentrale-Orte-Konzept (siehe Planziffer 5.2) vorzunehmen.

Für die Zukunftsfähigkeit des ländlichen Raums ist die Stärkung der Wirtschaftsstruktur mit einem entsprechenden qualitativen Arbeitsplatzangebot ein wesentlicher Faktor. Hierzu dient auch der vom Umweltressort aufzustellende Aktionsplan Ländlicher Raum. Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen sind von großer Bedeutung, deren Entwicklung durch ausreichende Erweiterungsflächen insbesondere in den Zentralen Orten sowie durch sonstige begleitende Infrastruktur zu unterstützen ist. Die Anpassungsprozesse in der Land- und Forstwirtschaft sollen durch die Schaffung innovativer und investitionsfreundlicher Rahmenbedingungen unterstützt und beispielsweise auch im Rahmen des Entwicklungsplans für den Ländlichen Raum (EPLR) des Landes Hessen finanziell gefördert werden. Die Potenziale für neue Erwerbstätigkeiten durch Erholung und Tourismus, Erneuerbare Energien, nachwachsende Rohstoffe u.a. sind im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung mit den ökologischen Schutzinteressen in Einklang zu bringen.

Der Dünn besiedelte Ländliche Raum steht aufgrund seiner spezifischen Siedlungsstruktur sowie des anhaltenden Strukturwandels in der Landwirtschaft und den damit verbundenen Arbeitsplatz- und wanderungsbedingten Bevölkerungsverlusten vor besonderen Herausforderungen. Insbesondere dünn besiedelte Räume mit Bevölkerungsrückgang sind mit Leerstand und einem sich ausdünnenden Angebot wohnortnaher Einrichtungen der Daseinsvorsorge konfrontiert (z.B. Lebensmittelmarkt, Apotheke, Hausarzt, Angebote zur Kinder- und Jugendbetreuung, ambulanter Pflegedienst). Daher sollen vorrangig die vorhandenen Flächenpotenziale in den zentralen Ortsteilen genutzt werden, um Einrichtungen der wohnortnahen Daseinsvorsorge zu bündeln und bestehende Defizite abzubauen. Die Mobilitätsbedürfnisse der Bevölkerung sollen, soweit eine Anbindung an den haltestellengebundenen ÖPNV nicht flächendeckend möglich ist, vorrangig durch neue alternative Bedienformen des Öffentlichen Verkehrs gesichert werden.

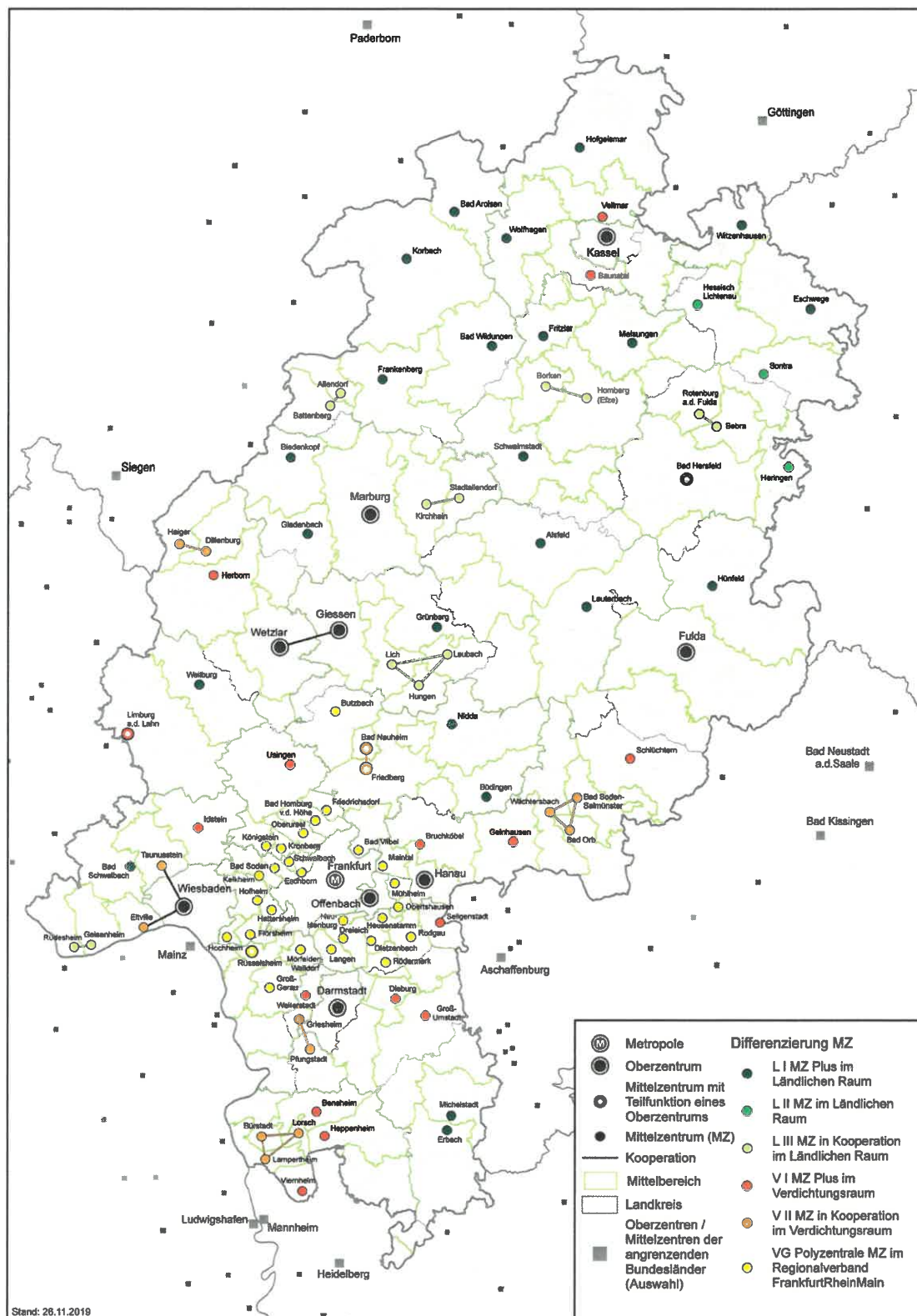


Abbildung 4: Zentrale Orte und Mittelbereiche

- | | |
|----------------|--|
| Verwaltungen / | ○ Behörden höherer oder mittlerer Verwaltungsebene |
| Gerichte | ○ Gerichte höherer oder mittlerer Instanz |

Von jedem zentralen Ortsteil einer Gemeinde sollen die oberzentralen Einrichtungen des nächstgelegenen Oberzentrums in der Regel in ca. 60 Minuten sowohl mit dem Individualverkehr und auch dem öffentlichen Nahverkehr erreichbar sein.

5.2.2 Mittelzentren

5.2.2-1 (Z) *Mittelzentren sind als Standorte für regional bedeutsame gehobene Einrichtungen im wirtschaftlichen, kulturellen, sozialen und administrativen Bereich sowie für weitere öffentliche und private Dienstleistungen zu sichern und zu entwickeln. Sie sind Verknüpfungspunkte des öffentlichen Nahverkehrs und sollen die Verbindung zum regionalen und überregionalen Verkehr sichern.*

Mittelzentren im Verbandsgebiet des Regionalverbands FrankfurtRheinMain sind polyzentrale Mittelzentren, ergänzen die Metropole und können daher auch ohne Verflechtungsbereiche Mittelzentren sein.

5.2.2-2 (Z) *Gemäß ihrer Ausstattung und Funktion werden Mittelzentren (einschließlich Mittelzentren mit Teilfunktion eines Oberzentrums) in sechs Kategorien differenziert:*

L I Mittelzentren PLUS im Ländlichen Raum

L II Mittelzentren im Ländlichen Raum

L III Mittelzentren in Kooperation im Ländlichen Raum

V I Mittelzentren PLUS im Verdichtungsraum

V II Mittelzentren in Kooperation im Verdichtungsraum

VG Polyzentrale Mittelzentren im Verbandsgebiet des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain

5.2.2-3 (Z) *Als Mittelzentren PLUS im Ländlichen Raum (L I) werden festgelegt:*

- *Alsfeld*
- *Bad Arolsen*
- *Bad Hersfeld (Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums)*
- *Bad Schwalbach*
- *Bad Wildungen*
- *Biedenkopf*
- *Büdingen*
- *Erbach*
- *Eschwege*
- *Frankenberg (Eder)*
- *Fritzlar*
- *Gladenbach*
- *Grünberg*